

ABSICHERUNG DES PISTENRANDES

- Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes erstreckt sich die Verpflichtung zur Pistensicherung auch auf den Pistenrand, der als Bereich im Ausmaß von etwa einer Skilänge an die markierte und gewidmete Skipiste anschließt, weil stets mit dem Sturz eines Skifahrers/ Pistenbenützers über den Pistenrand hinaus - also auch bei mäßiger Geschwindigkeit - gerechnet werden muss.

Aus dieser Erfahrungstatsache folgt, dass atypische Gefahrenstellen in einem Bereich von rund 2 m neben dem Pistenrand auf geeignete Weise im Rahmen des Zumutbaren abzusichern sind.

Merksatz:

- Auch vor Gefahrenstellen, die sich in einem Bereich von etwa zwei Metern neben der Piste befinden, ist zu sichern, wenn sie
 - ➔ entweder nicht erkennbar sind oder
 - ➔ ein Kontakt mit ihnen auch für einen verantwortungsbewussten Pistenbenützer schwer vermeidbar ist.

Zweck dieser Sicherung:

Dem Pistenbenützer ein gefahrloses Abschwingen und Stehenbleiben unmittelbar am Pistenrand zu ermöglichen.

Der Pistenbenützer, der beim Abschwingen oder Stehenbleiben am Pistenrand oder auch bei einem Sturz in der Nähe des Pistenrandes geringfügig über die Piste hinaus gerät, soll vor Gefahrenstellen, die mangels Erkennbarkeit oder Vermeidbarkeit verletzungsträchtig sind, gesichert werden.

- Ein Sturzraum für einen Pistenbenützer, der zu schnell fährt und dadurch unkontrolliert über den Pistenrand hinaus gerät oder stürzt, muss nicht gewährleistet sein.

Diese Sicherung verfolgt daher nicht den Zweck, einen Pistenbenützer, der vor allem wegen seiner hohen Fahrgeschwindigkeit unfreiwillig über den Pistenrand fährt, stürzt oder im Rahmen eines Sturzgeschehens „fliegt“, vor Gefahren neben der Piste zu schützen. Für einen solchen Pistenbenützer muss kein Schutzraum gewährleistet werden.

Wer eine gewagte Fahrweise wählt, die dazu führt, dass er mit nicht bloß geringer Geschwindigkeit über den Pistenrand hinaus gerät, hat die Folgen seines Risikoverhaltens selbst zu tragen.

- Für die Art und den Umfang der Pistensicherungspflicht ist das Gesamtverhältnis zwischen
 - der Größe und der Wahrscheinlichkeit der atypischen Gefahr sowie
 - ihre Abwendbarkeit einerseits durch das Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Benützers der Piste und andererseits durch den Pistenhalter mit nach der Verkehrsanschauung adäquaten Mitteln

maßgebend.

- Ob der Pistensicherungspflicht Genüge getan wird, hängt von den besonderen Umständen jeden einzelnen Falles ab. Eine für alle Eventualitäten gültige Regel, wann eine bestimmte Absicherungsmaßnahme ausreichend ist, lässt sich nicht aufstellen.
- Es ist auch auf die ständige Rechtsprechung zu verweisen, wonach auf fahrtechnische Fehler zurückzuführende Stürze von Pistenbenützern an sich noch nicht rechtlich vorwerfbar sind.

Dem Pistenbenützer kann jedoch ein dem Sturz vorausgegangenes vermeidbares Fehlverhalten zur Last fallen, das den Sturz herbeigeführt hat und deshalb als einleitende Fahrlässigkeit zu beurteilen ist.

Als solches vermeidbares Fahrverhalten kommen vor allem überhöhte Geschwindigkeit sowie unkontrolliertes Fahren in Betracht.

Es hat der Schädiger (Pistenhalter) zu behaupten und zu beweisen, dass der Geschädigte vor dem Sturz ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, wie z.B. Pistenregeln missachtet oder fahrtechnische Fehler begangen hat.

Beweist der Schädiger (Pistenhalter) einen Verstoß des Geschädigten gegen Pistenregeln oder einen fahrtechnischen Fehler - also einen typischen, gegenüber eigenen Rechtsgütern sorglosen indizierenden Geschehensablauf -, ist damit auch der für die Annahme eines Mitverschuldens erforderliche Sorgfaltsverstoß bewiesen.

Im Falle von Sturzkollisionen wird ein solcher typischer - den Anscheinsbeweis rechtfertigender - Geschehensablauf dann anzunehmen sein, wenn der Schädiger unmittelbar gegen vor ihm oder unterhalb von ihm befindliche langsamere oder stehende Skifahrer stürzt.

In einem solchen Fall scheint ein pistenregelwidriger Vorgang (Missachtung des Vorranges) objektiv verwirklicht und liegt nach allgemeiner Erfahrung ein vermeidbares Fehlverhalten des Schädigers vor.

- Die den Pistenhalter treffende Pistensicherungspflicht bedeutet nicht die Verpflichtung, den Skifahrer vor jeder möglichen Gefahr zu schützen, die ihm von der Piste her droht.

Eine solche Forderung würde dem Pistenhalter unerträgliche Lasten aufbürden, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum Schutzeffekt stünden; eine vollkommene Verkehrs-sicherung ist weder auf Skipisten noch sonstwo zu erreichen.

- Der Pistenhalter und seine Leute sind zur Ergreifung entsprechender Schutzmaßnahmen nur dann verpflichtet, wenn den Skifahrern atypische, also solche Gefahren drohen, die unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste auch für einen verantwortungsbewussten Skifahrer unerwartet auftreten oder schwer abwendbar sind.

Das gilt jedenfalls für solche Hindernisse, die der Skifahrer nicht ohne weiteres erkennen oder die er trotz Erkennbarkeit schwer vermeiden kann.

- Skipisten, die bis auf wenige Meter an abbrechende Felsen, an Steilflanken oder ähnliche Geländeformationen oder einen nicht gesicherten Stolleneingang (in Verbindung mit dem schon am Pistenrand beginnenden, direkt auf den Stollen zuführenden Geländeabbruch) heranzuführen, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.
- Abbrüche sind dann zu sichern, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe der Piste befinden, weil sie dort eine außergewöhnliche Gefahrenquelle für Pistenfahrer darstellen.

- Wenn es sich z.B. um eine erkennbare, für das alpine Gelände geradezu typische, bewaldete Steilböschung handelt, ist eine Randsicherung nur ausnahmsweise an solchen Stellen erforderlich, an welchen auch für einen verantwortungsbewussten Benutzer einer Piste des angegebenen Schwierigkeitsgrades die Gefahr einer erheblichen Verletzung infolge Abstürzens oder Abrutschens besonders hoch ist (z.B. in gefährlichen Kurven oder bei Steilabbrüchen).

- Böschungen mit einem Neigungswinkel, bei denen die Skipiste kein zusätzliches Gefahrenmoment wie etwa eine scharfe nach außen hängende Kurve aufweist, müssen in der Regel nicht durch Fangnetze usw. gesichert werden.
- Nur in Ausnahmefällen sind auch etwas weiter entfernt liegende Gefahrenstellen abzusichern, wenn

- einerseits ein unbeabsichtigtes Überschreiten des Pistenrandbereichs bis zu dieser Gefahrenstelle auch für einen verantwortungsbewussten Pistenbenützer schwer vermeidbar ist (starke Querneigung der Piste oder Außenseite einer starken Kurve, jeweils verbunden mit einer starken Neigung des angrenzenden Geländes) und
- andererseits nach der Art der Gefahrenstelle die Gefahr einer schweren Verletzung groß ist (z.B. Felsabbruch, Gletscherspalte, Stütze oder sonstiges scharfkantiges Hindernis).

Voraussetzung für diese ausnahmsweise und punktuelle Erweiterung der Pistensicherungspflicht über den engeren Randbereich hinaus ist das kumulative Vorliegen

- einer besonders intensiven Gefahrenstelle und
- einer durch die Geländegegebenheiten indizierten, wenn auch nur geringgradigen Wahrscheinlichkeit

dass fallweise auch verantwortungsbewusste Pistenbenützer in den Einzugsbereich dieser außerhalb der Piste gelegenen Gefahrenstelle geraten können.

- Das Erfordernis einer „Absicherung vor der Gefahrenstelle“ kann auf verschiedene Weise erfüllt werden. Zu denken ist an
 - ➔ Pisteneinrichtungen, die ein Hinausgeraten von Pistenbenützern aus der Piste verhindern sollen, wie etwa Randnetze oder Fangzäune,
 - ➔ Absicherung der Gefahrenstelle selbst, wie z.B. einer Liftstütze durch Abpolsterung oder eines offenen Bergwerkschachtes durch Abdeckung.

RANDNETZE, FANGZÄUNE, SCHNEEZÄUNE

- Randnetze, Schneezäune und vergleichbare Pisteneinrichtungen sind grundsätzlich nicht abzusichern. In Ausnahmefällen sind sie dann abzusichern, wenn wegen der Beschaffenheit des umliegenden Geländes (zB starke Querneigung der Piste, Außenseite einer starken Kurve) die Gefahr eines Anpralls von Pistenbenützern gegen sie besonders hoch ist.

- Soweit die Sicherungen anzubringen sind, müssen sie nur als Schutz für einen Anprall mit einer mäßigen Kollisionsgeschwindigkeit (bis zu etwa 20 km/h) ausgelegt werden. Polsterungen sind in handelsüblicher Stärke (rund 10 Zentimeter) auszuführen.

Ein Ausnahmefall ist aber nur dann zu bejahen, wenn die Kollisionsgefahr auf Grund der Geländebeziehungen besonders hoch ist.

- Fangzäune müssen in der Regel nur als Schutz für einen Anprall mit einer mäßigen Kollisionsgeschwindigkeit (bis zu etwa 20 km/h) ausgelegt werden. Bei dieser Anprallgeschwindigkeit muss auch ein Durchrutschen verhindert werden. Der Fangzaun muss nach unten jedenfalls bis zum Schneeniveau reichen.

Anmerkung: Wenn ein Fangzaun als Schutz vor einer extremen Gefahrenstelle, wie beispielsweise vor einem hohen Felsabbruch, dient, muss er auch gesteigerten Sicherheitserwartungen gerecht werden und auch bei höheren Anprallgeschwindigkeiten ein Durchstoßen oder Durchrutschen verhindern.